

F. Kultusministerium

2160

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres in der Kultur (FSJ-Kultur)

RdErl. des MK vom 29. 2. 2016 – 44-43091

1. Rechtsgrundlagen, Zwecksetzung

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres in der Kultur (FSJ-Kultur) im Land Sachsen-Anhalt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 470), geändert durch Verordnung (EU) 2015/779 (ABl. L 126 vom 21. 5. 2015, S. 1), sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen;
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 (ABl. L 270 vom 15. 10. 2015, S. 1); sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen;
- c) des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds (ESF) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den ESF in der Strukturfondsförderperiode 2014 bis 2020;
- d) des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) vom 16. 5. 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. 12. 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), und
- e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73) und des Zuwendungsrechts-ergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 7. 8. 2013, MBI. LSA S. 453) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Zur Erreichung der Förderziele sollen Mittel des ESF in der Strukturfondsförderperiode 2014 bis 2020 eingesetzt werden.

1.3 Zuwendungszweck ist die Förderung des FSJ-Kultur, eines pädagogisch begleiteten praktischen und theoretischen Bildungsangebotes für junge Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 JFDG im Alter zwischen 16 und 27 Jahren, die regelmäßig die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Das FSJ dient der Berufsorientierung. Jugendliche und junge Erwachsene lernen vielfältige Tätigkeitsfelder im Bereich der Kultur kennen und probieren sich in Bezug auf die Berufswahl aus. Durch die praxisnahe Vermittlung von Kenntnissen, den Erwerb von Fertigkeiten und das Ausprägen von Kompetenzen sollen die Chancen bei der Bewerbung um einen Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatz verbessert werden. Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass die Angebote gleichermaßen Frauen und Männer erreichen und auch Menschen mit Behinderungen gleiche Chancen geboten werden. Ein wesentliches Ziel ist, das Berufswahlspektrum von jungen Frauen und Männern zu erweitern und Rollenklischees entgegen zu wirken. Durch das Sammeln eigener Erfahrungen und den Erwerb spezieller Kenntnisse sowie das Ausprägen von Sozialkompetenzen sollen junge Frauen und Männer zudem besser in die Zivilgesellschaft integriert werden. Gefördert werden damit vielfältige kulturelle Bildungsmöglichkeiten für junge Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 JFDG, insbesondere solche, die der beruflichen Orientierung dienen.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Aufwendungen der Träger des FSJ (siehe Nummer 3) für junge Menschen, die einen pädagogisch begleiteten Freiwilligendienst in Sachsen-Anhalt ableisten und die damit von ihnen angestrebten Bildungsziele erreichen können.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für eine Förderung nach Nummer 2 sind die gemäß § 10 Abs. 1 und 2 JFDG im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres. Sie müssen

- a) die Gewähr für die rechtmäßige Durchführung des FSJ bieten,
- b) über eine mehrjährige Erfahrung im Sozial- oder Wohlfahrtsbereich verfügen und eine ausgewogene Personal- und Finanzstruktur nachweisen,
- c) gewährleisten, dass der von ihnen angebotene freiwillige Dienst ohne Gewinnerzielungsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und in Vollzeitbeschäftigung geleistet wird,
- d) ein pädagogisches Rahmenkonzept vorlegen, das von ausgebildetem pädagogischem oder sozialpädagogischem Personal umgesetzt wird. Dieses Konzept muss enthalten:

- aa) einen pädagogischen Gesamtrahmen (Ziele, Bildungsinhalte, didaktisch-methodische Planung, Arten der Gruppenzusammensetzung, Vor- und Nachbereitung),
- bb) Seminarkonzepte für mindestens 25 Seminartage und die Begleitung der Anleitungskräfte in den FSJ-Einsatzstellen des Trägers,
- e) eine geeignete Auswahl von Einsatzstellen in Sachsen-Anhalt vorhalten (siehe Nummer 4.1 Buchst. c),
- f) über aktuelle Aufgabenbeschreibungen für Einsatzstellen verfügen und die Bereitstellung von Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und angemessenem Taschengeld regeln.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmen gemäß Nummer 2 sind förderfähig, wenn

- a) sie zur Erreichung des in Nummer 1.3 beschriebenen Förderzieles beitragen,
- b) die Teilnehmer sich mindestens sechs und nicht mehr als zwölf Monate gegenüber einem Träger verpflichtet haben,
- c) die Tätigkeiten in kulturellen, schulischen und denkmalpflegerischen Einrichtungen geleistet werden, hier insbesondere in Theatern und Opernhäusern, Konzerthäusern, Museen, Bibliotheken, Orchestern und musikalischen Forschungseinrichtungen, Archiven, Kunst- und Kulturvereinen, Kulturstiftungen sowie Einrichtungen, Betrieben und Werkstätten, die sich mit allen Facetten des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und mit Restaurierungstätigkeiten befassen. Einsatzorte sind außerdem Schulen, wo Unterstützung bei kulturellen schulischen und außerunterrichtlichen kulturellen Aktivitäten geleistet wird sowie Einrichtungen der außerschulischen kulturellen und denkmalpflegerischen Jugendbildung.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat neben der Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten aus dem Jugendfreiwilligendienstgesetz dafür zu sorgen, dass die in Nummer 1.3 genannten Förderziele erreicht und die sich insbesondere aus den §§ 3 und 5 JFDG ergebenden Qualitätsstandards erfüllt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung (mit Obergrenze), zweckgebunden, als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Gefördert werden können Ausgaben für teilnahmebezogene Leistungen wie Taschengeldpauschale, Unterkunfts- und Verpflegungskostenzuschuss, Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) für die Teilnehmer und Fahrtkosten der Teilnehmer gemäß § 4 des Bundesreisekostengesetzes.

Als Taschengeld sind mindestens 150 Euro pro Monat zu zahlen. Die gesetzliche Obergrenze nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 JFDG (maximal 6 v. H. der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze

(§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung) ist zu beachten.

Im Krankheitsfall werden in der Regel bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld und Sachbezüge weitergezahlt, nicht aber über die Dauer des Freiwilligendienstes hinaus.

Pro Platz können bis zu 80 v. H. der monatlichen Gesamtausgaben für die teilnahmebezogenen Leistungen, jedoch höchstens 400 Euro pro Platz und Monat, als Zuwendung gewährt werden.

Eine nachträgliche Aufteilung des bewilligten Betrages auf mehr als im Zuwendungsbescheid festgelegte Plätze ist nicht gestattet. Die Bewilligungsbehörde kann auf vorherigen schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen sowie eine einsatzstellenbezogene Platzverteilung im Wege der Kontingentierung auf Antrag festlegen.

5.3 Nicht förderfähig sind Ausgaben für Sollzinsen und andere Kapitalkosten, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, den Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken sowie für pflegesatzfinanzierte Plätze.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2014 bis 2020, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Antragsverfahren, Bewilligungsbehörde

Anträge auf Förderung sind bis zum 31. 3. des Jahres an das Landesverwaltungsamt, Referat 302, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau als die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten. Dem Antrag ist in jedem Falle eine schriftliche Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung beizufügen. Für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als Plätze zur Verfügung gestellt werden können, ist dem Antragsteller der Vorzug zu geben, der in seinem Konzept das ausgewogenste Verhältnis zwischen Männern und Frauen anstrebt, damit die Erreichung des Querschnittsziels dieses Projekts „Gleichstellung von Männern und Frauen“ sichergestellt ist. Das Ergebnis der Auswahl ist dem Kultusministerium zur Entscheidung vorzulegen.

6.3 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung wird jeweils für einen FSJ-Zyklus, der schuljahresbezogen in der Regel am 1. 9. eines jeden Jahres beginnt und am 31. 8. des darauf folgenden Jahres endet, gewährt. Ausnahmen können personenbezogen im Einzelfall schriftlich bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden. Die Bewilligung kann auch für mehrere aufeinanderfolgende Zyklen erfolgen.

6.4 Verfahren zum Mittelabruf

Spätestens zwei Monate nach der ersten (Teil-)Auszahlung der Zuwendung sind durch die Zuwendungsempfänger die gefätigten Ausgaben mit quittierten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen als Original oder in Ablichtung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Als Belege für Ausgaben sind allgemein anerkannte Datenträger (z. B. Ablichtungen, Mikrofiches und elektronische Fassungen von Originalen oder nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) vorzulegen. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalbelegen hat der Begünstigte zu beweisen.

Ein weiterer Mittelabruf kann erst dann erfolgen, wenn über die gefätigten Zahlungen nach Absatz 1 gegenüber der Bewilligungsbehörde Rechnung gelegt worden ist. Dies kann gleichzeitig mit dem weiteren Mittelabruf erfolgen.

6.5 Prüfrechte

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Behörden für das Operationelle Programm für den ESF des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie die EU-Prüfbehörde gemäß Artikel 127 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsrechte nationaler Prüfstellen (bewilligende und zahlende Stellen sowie Rechnungshöfe) bleiben hiervon unberührt.

6.6 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Durch den Zuwendungsempfänger sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Soweit eine Internetseite betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das Unternehmen und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

6.7 Berichtspflichten/Indikatorensystem

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsempfängern die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 von Bedeutung sind, aufzuerlegen. Berichts- und Monitoringaufgaben gemäß Artikel 11 und 12 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung werden durch die Bewilligungsbehörde wahrgenommen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, am Monitoring und an der Evaluierung seines Projekts aktiv mitzuwirken.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

Ari
das Landesverwaltungsamt
die Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres

H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

7817

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinien RELE 2014-2020)

RdErl. des MLU vom 10. 7. 2015 – 51-60100

Abschnitt 1
Allgemeiner Teil

1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), sowie der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73),
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320),
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

26. Jahrgang

Magdeburg, den 12. Dezember 2016

Nummer 43

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p>I.</p> <p>A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur</p> <p>RdErl. 5. 12. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres in der Kultur (FSJ-Kultur); Änderung 643 (zu: 2160)</p> <p>B. Ministerium für Inneres und Sport</p> <p>C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung</p> <p>D. Ministerium der Finanzen</p> <p>RdErl. 22. 11. 2016, Grundsatzerlass zu den Landesbetrieben nach § 26 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt; Änderung 644 (zu: 631)</p> <p>Bek. 14. 11. 2016, Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes Sachsen-Anhalt; Fünfte Änderung 644</p>	<p>E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration</p> <p>F. Ministerium für Bildung</p> <p>G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung</p> <p>H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie</p> <p>RdErl. 8. 6. 2016, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung und die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinien Waldbau) 645 (neu: 790)</p> <p>I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</p> <p style="text-align: center;">VII.</p> <p>Neuerscheinungen 655</p>
---	---

A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

2160

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres in der Kultur (FSJ-Kultur); Änderung

RdErl. der StK vom 5. 12. 2016 – 64-43091

Bezug:

RdErl. des MK vom 29. 2. 2016 (MBI. LSA S. 120)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.3 Satz 1 wird die Angabe „JFDG im Alter zwischen 16 und 27 Jahren, die regelmäßig die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben“ durch die Angabe „JFDG, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ ersetzt.
- b) In Nummer 4.1 Buchst. b wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.
- c) In Nummer 5.2 wird die Angabe „und Fahrtkosten der Teilnehmer gemäß § 4 des Bundesreisekostengesetzes“ gestrichen.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
die Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres